



Landratsamt Günzburg
Dienstgebäude:

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Telefon (0 82 21) 95-0, Telefax (0 82 21) 95-240
LandkreisBürgerBüro (0 82 21) 95-999

Bitte nutzen Sie die
Möglichkeit einer
Terminvereinbarung!

Landratsamt Günzburg
Dienststelle Krumbach:

Kreishaus, Robert-Steiger-Str. 5, 86381 Krumbach
Telefon (0 82 82) 88 94-0, Telefax (0 82 82) 88 94-44

Sprechtag:

Montag bis Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr



LANDKREIS GÜNZBURG

Bekämpfung von Schwarzarbeit

Hintergrund

Die in den letzten Jahren stark zunehmende gewerbsmäßige Betätigung für Dritte unter Verletzung des geltenden Rechts hat in der Vergangenheit in unterschiedlichen Formen zu einer immer noch wachsenden Schattenwirtschaft geführt, die im Volksmund meist vereinfacht als "Schwarzarbeit" bezeichnet wird. Die Schwarzarbeit hat sich in zunehmendem Maße zu einem erheblichen wirtschafts- und sozialpolitischen Störfaktor entwickelt. Den Hintergrund bildet der verschärfte Wettbewerb, der durch die reduzierten Grenzkontrollen zu den europäischen Nachbarstaaten und die erweiterten Möglichkeiten der Gewerbeausübung innerhalb Europas entstanden ist.

Was ist Schwarzarbeit?

Die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im erheblichen Umfang ohne Gewerbeanmeldung erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit i. S. d. Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG). Für die Ausübung einiger Gewerbe (z. B. Makler, Gaststätten, Spielhallen etc.) sind Erlaubnisse oder die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen (Eintragung in die Handwerksrolle) zwingend erforderlich.

Sinn und Zweck der Schwarzarbeitsbekämpfung

Wesentlicher Zweck des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist, diejenigen Marktteilnehmer, die sich gesetzestreu verhalten, vor Wettbewerbsverzerrungen durch Schwarzarbeit zu schützen. Durch Schwarzarbeit wird die Aufrechterhaltung der Ordnung im Bereich des Handwerks und auf dem Arbeitsmarkt gefährdet und beeinträchtigt. Den ordnungsgemäß tätigen Handwerksbetrieben werden durch die Ausübung von Schwarzarbeit existenznotwendige Aufträge entzogen und damit letztlich auch Arbeitsplätze gefährdet.

Ahndungsmöglichkeiten

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung bedroht mehrere Formen verbotener gewerblicher Betätigung (so genannter "Schwarzarbeit") mit Geldbuße. So arbeitet "schwarz", wer

www.landkreis-guenzburg.de
www.familie.landkreis-guenzburg.de

- Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder ausführen lässt und dabei als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlicher Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbe (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
- als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).
- Erlaubt sind allerdings z. B. handwerkliche Tätigkeiten, die auf Gefälligkeit oder Nachbarschaftshilfe beruhen sowie Arbeitsleistungen, die zur Durchführung von geförderten Maßnahmen vom Bauherrn selbst, seinen Angehörigen oder von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit oder von Mitgliedern von Genossenschaften erbracht werden.

Eine Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung kann je nach Fall mit einem Bußgeld bis zu 300.000 € geahndet werden. Die Erschleichung von Sozialleistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen oder die Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen kann sogar mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden.

Wer muss sich in die Handwerksrolle eintragen lassen?

In die Handwerksrolle haben sich Gewerbetreibenden eintragen zu lassen, die ein nach der Handwerksordnung zulassungspflichtiges Handwerk selbständig ausüben wollen. Unter den Downloads auf dieser Internetseite finden Sie eine Auflistung der entsprechenden zulassungspflichtigen Tätigkeiten.

Wo erhält man spezielle Informationen zur Vermeidung von Rechtsverstößen?

Es empfiehlt sich, in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Ansprechpartner des Landratsamtes Günzburg bzw. der Handwerkskammer für Schwaben (Tel. 0821/3259-1277) zu halten. Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch unter www.ihk-schwaben.de unter der Rubrik bzw. unter www.hwk-schwaben.de.

Wir bitten Sie, Anzeigen von Verdachtsfällen der Schwarzarbeit schriftlich anzuzeigen. Für Rückfragen steht das Team Gewerbe- und Gaststättenrecht des Landratsamtes Günzburg zur Verfügung.